jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/5/31 97/13/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

21/03 GesmbH-Recht
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
53 Wirtschaftsförderung

Norm

BAO §27 Abs2;
BAO §29 Abs1;
BAO §29 Abs2 lita;
GmbHG §15;
GmbHG §18;
InvestPrämG §2 Abs2;

Rechtssatz

Berücksichtigt man, dass der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung dort ist, wo der für die (laufende) Geschäftsführung entscheidende Wille gebildet wird, dh die für die Führung des Unternehmens notwendigen und wichtigen Maßnahmen getroffen werden (Hinweis Ritz/2, BAO, Tz 2 zu § 27; E 6.4.1995, 94/15/0206), kann nicht gesagt werden, dass der Wohnsitz eines Gründungshelfers, auch wenn er formell die Funktion eines Geschäftsführers bekleidet, als Ort der Geschäftsleitung der abgabepflichtigen GmbH angesehen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130200.X03

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at